

Informationsblatt zum Einspeisemanagement bei EEG/KWK-Anlage im Netzgebiet der Stadtwerke Oldenburg in Holstein GmbH

Stand 01/2021

Inhalt

| | |
|--|---|
| 1.0. Allgemeines..... | 2 |
| 2.0. Anwendungsbereich..... | 2 |
| 3.0. Technische Realisierung | 2 |
| 4.0. Montage des Empfängers | 3 |
| 5.0. Umsetzung des Steuersignals | 3 |
| 6.0. Lieferung..... | 3 |
| 7.0. Zeitpunkte der Regelung | 3 |
| 8.0. Entschädigung | 4 |
| Anhang: Schaltplan..... | 5 |

1.0. Allgemeines

Um die Netzqualität zu gewährleisten, sind Netzbetreiber durch das Einspeisemanagement gemäß § 14 EEG dazu berechtigt, EEG- und KWK-Anlagen zu regeln.

2.0. Anwendungsbereich

Das Einspeisemanagement gilt für alle Erzeugungsanlagen nach EEG und KWKG mit einer

installierten elektrischen Wirkleistung von mehr als 25 kW sowie für alle Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen).

Gemäß § 9 EEG besteht für Anlagenbetreiber von PV und KWK-Neuanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 100 kW die Verpflichtung, diese mit einer Einrichtung zur Reduzierung der Einspeiseleistung und der Abrufung der Ist-Einspeisung auszurüsten. Neue PV Anlagen mit einer Leistung von mehr als 25 kW und höchstens 100 kW müssen ebenfalls mit einer Einrichtung zur Reduzierung der Einspeiseleistung ausgerüstet sein. Bei PV Neu-Anlagen bis 25 kW hat der Anlagenbetreiber die Wahl, ob er die technische Einrichtung zur Reduzierung der Einspeiseleistung montieren lässt, oder ob er die maximale Einspeisung am Verknüpfungspunkt seiner Anlage mit dem Netz dauerhaft auf 70 Prozent der installierten Leistung begrenzt.

Die Kosten für die Anschaffung, den Umbau und den Betrieb der Einrichtung zur Reduzierung sind grundsätzlich durch den Anlagenbetreiber zu tragen.

Der Vergütungsanspruch reduziert sich auf null, solange der Anlagenbetreiber dieser Verpflichtung nicht nachkommt.

Die folgende Tabelle zeigt die Anforderungen als Übersicht:

| | PV- Anlagen ≤ 25 kW | Anlagen > 25 bis ≤ 100 kW | Anlagen > 100 kW |
|----------------------------|---|-------------------------------------|--|
| Technische Vorgaben | Ferngesteuerte Reduzierung oder Begrenzung der Einspeiseleistung auf 70 % | Ferngesteuerte Reduzierung | Abrufung Ist-Einspeisung Ferngesteuerte Reduzierung |

3.0. Technische Realisierung

Die Stadtwerke Oldenburg in Holstein GmbH wird für die Ansteuerung das Rundsteuersignal verwenden, in Einzelfällen ein GSM-Modem. Die Einspeiseleistung

wird in vier Abstufungen von 100 % auf 60 % bzw. 30 % bzw. 0 % mittels drei potenzialfreier Kontakte (K1 bis K3) des Funkrundsteuerempfängers reduziert. Sind die drei Kontakte in Ruhestellung, so entspricht dieser Zustand der vollen Einspeiseleistung (100 %). Die folgende Tabelle verdeutlicht dies:

| Einspeiseleistung | Stellung K1 | Stellung K2 | Stellung K3 |
|--------------------------|--------------------|--------------------|--------------------|
| 100 % | Aus | Aus | Aus |
| 60 % | Ein | Aus | Aus |
| 30 % | Aus | Ein | Aus |
| 0 % | Aus | Aus | Ein |

Einen dazugehörigen Schaltplan finden Sie als Anhang auf Seite 5.

4.0. Montage des Empfängers

Für den Einbau des Empfängers ist ein Schrank oder ein Gehäuse mit einem plombierbaren Zählerplatz (Dreipunkt-Befestigung) vorzusehen. Der Anlagenbetreiber hat sich dafür mit seinem Elektrofachbetrieb in Verbindung zu setzen, der den Platz für den Funkrundsteuerempfänger aufbaut und den Einbau des Gerätes beantragt.

5.0. Umsetzung des Steuersignals

Der Anlagenbetreiber ist für die Umsetzung des Steuersignals verantwortlich. Sobald dieser die Anforderung zur Reduzierung der Einspeiseleistung mittels Funkrundsteuerempfänger erhält, muss die Reduzierung unverzüglich erfolgen.

6.0. Lieferung

Die Stadtwerke Oldenburg in Holstein GmbH bietet dem Anlagenbetreiber das parametrisierte Gerät zur Miete in Höhe von 50,00 € netto p.a. an. Für die Inbetriebnahme wird eine Pauschale von 40,00 € netto berechnet.

7.0. Zeitpunkte der Regelung

Prognose

Netzbetreiber sind nach § 14 Abs. 2 EEG verpflichtet, Betreiberinnen und Betreibern von Anlagen nach § 9 Absatz 1 EEG spätestens am Vortag, ansonsten unverzüglich über den zu erwartenden Zeitpunkt, den Umfang und die Dauer der Regelung zu unterrichten, sofern die Durchführung der Maßnahme vorhersehbar ist.

Aktuelle/Abgeschlossene Einsätze

Netzbetreiber sind nach § 14 Abs. 3 EEG verpflichtet, von Einspeisemanagement-Maßnahmen betroffene Anlagenbetreiber unverzüglich über die tatsächlichen Zeitpunkte, den jeweiligen Umfang, die Dauer und die Gründe der Regelung zu unterrichten.

Für beide Fälle bitten wir den Anlagenbetreiber, uns die eigene E-Mail Adresse zukommen zu lassen, damit wir zeitnah über die Einsätze des Einspeisemanagements informieren können.

8.0. Entschädigung

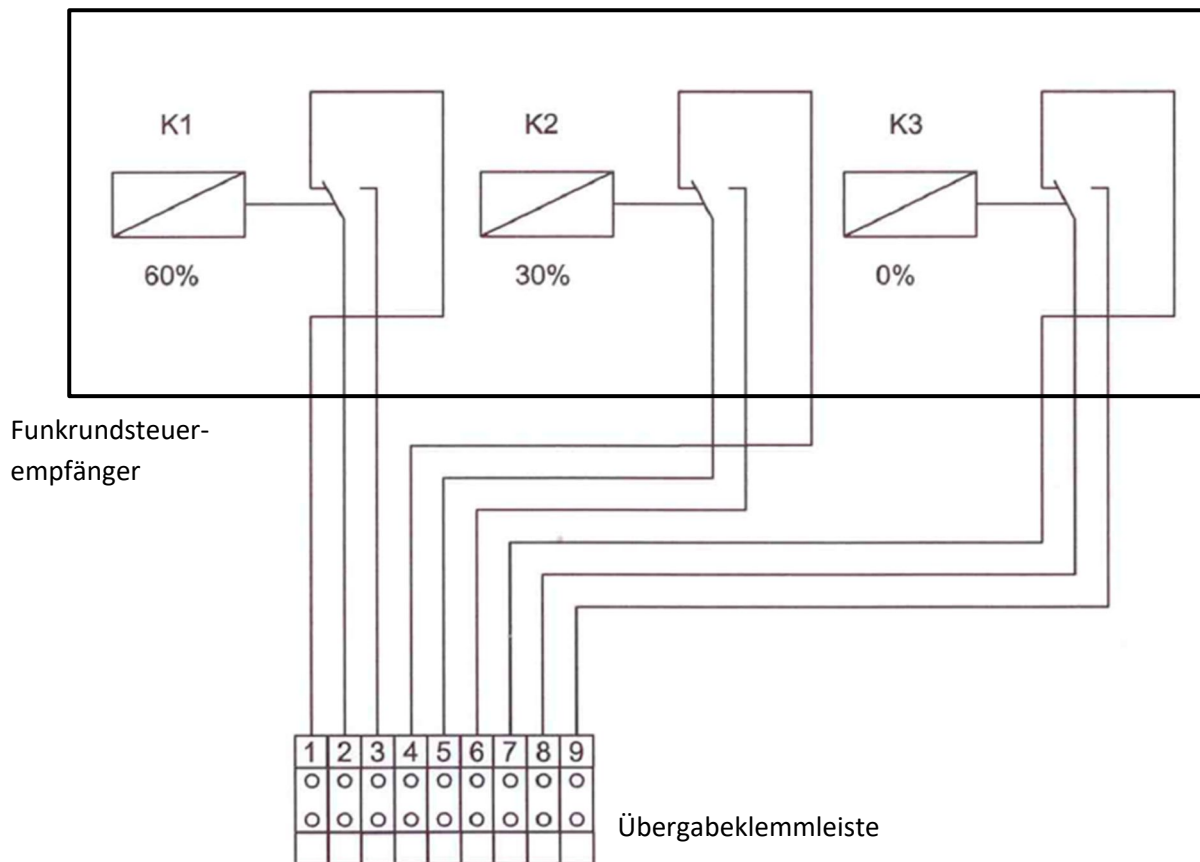
Wird die Einspeisung von Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien, Grubengas oder Kraft-Wärme-Kopplung wegen eines Netzengpasses im Sinne von § 14 Absatz 1 EEG reduziert, sind die von der Maßnahme betroffenen Betreiberinnen und Betreiber abweichend von § 13 Absatz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes für 95 Prozent der entgangenen Einnahmen zuzüglich der zusätzlichen Aufwendungen und abzüglich der ersparten Aufwendungen zu entschädigen. Übersteigen die entgangenen Einnahmen nach Satz 1 in einem Jahr 1 Prozent der Einnahmen dieses Jahres, sind die von der Regelung betroffenen Betreiberinnen und Betreiber ab diesem Zeitpunkt zu 100 Prozent zu entschädigen.

Der Netzbetreiber, in dessen Netz die Ursache für die Regelung nach § 14 EEG liegt, hat die Kosten der Entschädigung zu tragen. Gegenüber den betroffenen Betreiberinnen und Betreibern haftet er gesamtschuldnerisch mit dem Netzbetreiber, an dessen Netz die Anlage angeschlossen ist.

Genauere Informationen zur Entschädigungszahlung sind der folgenden Internetseite zu entnehmen:

www.sh-netz.com/de/energie-einspeisen/einspeisemanagement/entschaedigung.html

Anhang: Schaltplan



Funktionsweise:

Die Steuerung wird über den Funkrundsteuerempfänger auf der Tafel der Verrechnungsmessung realisiert.

Angesteuert werden drei Trennrelais, die auf einen separaten Klemmblock verdrahtet werden.

| | | |
|----------------------------|---|-------------------|
| Keine Anforderung | K1 = Aus, K2 = Aus, K3 = Aus Alle drei Relais im Ruhezustand | 100 % Einspeisung |
| Anforderung Stufe 1 | K1 = Ein Relais K1 wird gesteuert. Kontakt zwischen Klemme 2 und 3 wird geschlossen. Klemme 1 und 2 öffnet. | 60 % Einspeisung |
| Anforderung Stufe 2 | K2 = Ein Relais K2 wird gesteuert. Kontakt zwischen Klemme 5 und 6 wird geschlossen. Klemme 4 und 5 öffnet. | 30 % Einspeisung |
| Anforderung Stufe 3 | K3 = Ein Relais K3 wird gesteuert. Kontakt zwischen Klemme 8 und 9 wird geschlossen. Klemme 7 und 8 geöffnet | 0 % Einspeisung |